

M 3.12 Gruppe 5: Sonstige Möglichkeiten formaler Beteiligung

Unterrichtungsrecht

Ein Recht haben alle Einwohner/innen ohne Einschränkung: das Recht auf möglichst frühzeitige Information und Unterrichtung über wichtige Planungen und Vorhaben im Stadt- oder Gemeindegebiet.

Dies gilt vor allem für Änderungen von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen oder größere Baumaßnahmen in der Verkehrsplanung: dafür werden Bürgerversammlungen vor Ort abgehalten. Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung informieren die Anwesenden und stellen sich ihren Fragen.

Zum Unterrichtsrecht gehört natürlich vor allem die Frage, wie und wofür die Stadt Geld ausgibt. Der Entwurf des Haushalts wird zuerst dem Rat vor gelegt. Dann kann man den Etatentwurf sieben Tage öffentlich anschauen. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung können Einwohner/innen Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben. Darüber entscheidet der Rat zusammen mit der Verabschiedung des Haushaltes.

§ 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

Anregungen und Beschwerden

Jeder kann sich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat oder eine Bezirksvertretung wenden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Rat oder die Bezirksvertretung im Sinne der Anregung oder Beschwerde entscheidet, sondern nur darauf, dass sich diese Gremien mit ihr beschäftigen.

§ 24 GO - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Jede Stadt kann nach der Gemeindeordnung selbst entscheiden, ob sie neben den Sitzungen des Rates und anderer Organe eine so genannte "Fragestunde" für Einwohner/innen abhält.

Oft ist das Verfahren wie folgt geregelt: Wer in öffentlicher Sitzung eine Frage an Politik oder Verwaltung richten möchte, muss sie mindestens zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich beim Oberbürgermeister oder bei dem zuständigen Bezirksvorsteher bzw. der zuständigen Bezirksvorsteherin einreichen.

Gefragt werden kann alles, sofern es sich um Angelegenheiten der Stadt bzw. Gemeinde oder des jeweiligen Stadtbezirks handelt und die Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt oder ein laufendes Gerichtsverfahren betrifft. Natürlich dürfen die Fragen keinen beleidigenden Inhalt haben und keine nicht öffentliche Angelegenheiten betreffen.

Anonyme Anfragen sind unzulässig, ebenso Fragen, die von derselben Person wiederholt werden und bereits in einer früheren Einwohnerfragestunde beantwortet wurden. Taucht im Zusammenhang mit der Beantwortung eine weitere Frage auf, kann diese als Zusatzfrage gestellt werden. Pro Fragesteller ist eine Zusatzfrage zulässig.

Wer eine Frage einreicht, wird rechtzeitig informiert, wann sie beantwortet wird. Wer am Sitzungstag verhindert ist, erhält die Antwort schriftlich.

Daneben gibt es noch eine ganze Reihe von Beteiligungsformen, die von den Kommunen eingeführt werden können, wie zum Beispiel:

Runder Tisch – ein möglichst breites Spektrum an betroffenen Organisationen und Einwohner/innen wird zur Diskussion eines kommunalen Themas eingeladen.

Planungszelle (oder Laiengutachten) – eine Auswahl von Bürger/innen erarbeitet unter externer Moderation auf Einladung der Gemeinde einen Lösungsvorschlag/eine Empfehlung zu einem bestimmten Thema.

Zukunftskonferenz – ausgewählte Bürger, Vereine usw. beraten gemeinsam über Entwicklungsziele als Vorbereitung für konkrete zukünftige Projekte.

Einwohner bzw. Bürgerbefragungen – mit Fragebögen werden Meinungen und Einschätzungen der Einwohnerschaft zu kommunalpolitischen Themen oder Vorhaben erfragt. Die Ergebnisse werden bei der Planung und Durchführung der Vorhaben berücksichtigt.

Aufgaben:

Bereitet für euren Kurzvortrag zum Thema "Sonstige formale Beteiligungsmöglichkeiten" folgende Punkte vor:

Welche anderen Möglichkeiten zur Beteiligung der Einwohner/innen gibt es und was versteht man darunter?

Beantwortet für jede Möglichkeit auch: Wer kann sie für welche Angelegenheit nutzen?

Überlegt euch: Welche Rolle könnten diese grundlegenden Möglichkeiten für die anderen bisher vorgestellten Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten spielen?

Wie sieht es mit der Beteiligung Jugendlicher aus: Sind diese Verfahren für sie zugänglich? Wenn ja, welche Schwierigkeiten könnten für Jugendliche auftreten? Wenn nein, würdet ihr euch wünschen, an einem solchen Verfahren beteiligt zu sein?